

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	08.06.2015

Beantwortung einer Anfrage der Liste DEIN Köln zu "Elektronischer Aufenthaltstitel eAT-Karte zusätzlich als Klebeetikett auf den Reisepass"

Zur Anfrage gem. § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates der Liste DEIN Köln nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage: *Deshalb möchten wir anfragen, ob es möglich wäre, dass zusätzlich zur eAT-Karte die bisher gewohnten Klebeetiketten in den Reisepässen angebracht werden, sodass die Karte bei einer Reise ins Ausland nicht mehr notwendig ist.*

Die Verwaltung ist seit dem 01.09.2011 gem. § 78 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, befristete und unbefristete Aufenthaltstitel (AE und NE) als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (eAT) auszustellen. Ein Aufenthaltstitel darf nur in begründeten Ausnahmefällen als Klebeetikett ausgestellt werden. Eine parallele Ausstellung von eAT und Klebeetikett ist danach ausgeschlossen.

Die Ausnahmefälle sind gesetzlich in § 78 a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz definiert. Danach dürfen Klebeetikette nur bei kurzfristigen Aufenthaltstiteln (bis zu einem Monat) oder zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte ausgestellt werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt bei individuellen Besonderheiten vor, wenn nach Einzelfallprüfung anzunehmen ist, dass die Beantragung eines eAT zu einer nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr tragbaren Belastung im Einzelfall führen würde.

In den geschilderten Fallkonstellationen mag die Ausstellung eines Klebeetikettes aus nachvollziehbaren Gründen praktikabel sein, eine außergewöhnliche Härte lässt sich damit jedoch nicht begründen. Eine parallele Ausstellung von eAT und Klebeetikett ist auch bei Annahme einer der gesetzlich definierten Ausnahmen ausgeschlossen.

Gez. Kahlen